

Allgemeiner Deutscher Tanzlehrerverband e.V. (ADTV)

Ausbildungsordnung für die Berufsausbildung zum/zur ADTV Tanzlehrer/in

§ 1 (Anwendungsbereich)

Die nachstehenden Vorschriften gelten für den Ausbildungsberuf ADTV Tanzlehrer/in.

§ 2 (Allgemeine Voraussetzungen)

Die Ausbildung zum/zur ADTV Tanzlehrer/in setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres und eine abgeschlossene Schulausbildung voraus. Der ADTV empfiehlt als tänzerische Grundlage die Kenntnisse im Welttanzprogramm Teil 1 und Teil 2 und/oder im Medaillenbereich.

§ 3 (Ausbildungsberechtigung)

- (1) Zur praktischen und/oder fachlich-theoretischen Ausbildung des/der Auszubildenden ist berechtigt, wer eine entsprechende Ausbildungsberechtigung des ADTV vorweisen kann.
- (2) Die Ausbildungsberechtigung zur praktischen Ausbildung wird auf Antrag dem-/derjenigen durch die ADTV Geschäftsstelle erteilt, der/die
 - a) das 25. Lebensjahr vollendet hat
 - b) seit mindestens 3 Jahren ordentliches Mitglied im ADTV ist
 - c) Inhaber/in, Teilhaber/in od. Angestellter mit Fortbildung zur praktischen Ausbildungsberechtigung in einer ADTV Tanzschule ist
 - d) an einem Basisseminar (32 UEs) und an zwei Ausbildungslehrer-Fortbildungspflichteinheiten im Laufe des zurückliegenden Ausbildungsjahres für das momentan bestehende Ausbildungsverhältnis teilgenommen hat.
- (3) Die Ausbildungsberechtigung zur fachlich-theoretischen Aus- und Weiterbildung wird auf Antrag dem-/derjenigen durch die ADTV Geschäftsstelle erteilt, der/die
 - a) seit mindestens 3 Jahren ordentliches Mitglied im ADTV ist
 - b) die Ausbildungslehrerprüfung des ADTV bestanden hat
 - c) die hauptberufliche Tätigkeit als ADTV Tanzlehrer/in nachweist
 - d) an zwei Ausbildungslehrer-Pflichteinheiten im Laufe des zurückliegenden Ausbildungsjahres teilgenommen hat.
- (4) Zur Durchführung von zentralen und regionalen Seminaren sowie Workshops sind mit Zustimmung des Leiters TLA (Tanzlehrer-Akademie im ADTV e.V.) auch Personen berechtigt, die keine praktische oder

fachlich-theoretische Ausbildungsberechtigung nachweisen können oder keine ADTV Mitglieder sind, sofern sie die entsprechende fachliche Qualifikation besitzen.

Der/die zur Ausbildung Berechtigte ist verpflichtet, zur Aufrechterhaltung seiner/ihrer Ausbildungsberechtigung an mindestens zwei Ausbildungslehrer-Pflichteinheiten, nach den Richtlinien der FO-Ausbildungslehrer teilzunehmen.

- (5) Kommt der/die zur Ausbildung Berechtigte im Laufe eines Ausbildungsjahres seiner/ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 5 nicht nach, ruht seine/ihre Ausbildungsberechtigung. Die Ausbildungsberechtigung lebt erst dann wieder auf, wenn der/die Berechtigte erneut an mindestens zwei Ausbildungslehrer-Pflichteinheiten innerhalb eines Ausbildungsjahres teilgenommen hat.
- (6) Dem/der zur Ausbildung Berechtigte/n kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Präsidiums die Befugnis zur Ausbildung entzogen werden, wenn er/sie wiederholt oder schwer gegen die Ausbildungsordnung, den Berufsausbildungsvertrag oder die Satzung des ADTV e.V. verstoßen hat.

§ 4 (Ausbildungsvertrag)

- (1) Wer eine/n Auszubildende/n zur Berufsausbildung einstellt, hat mit dem/der Auszubildenden einen Berufsausbildungsvertrag zu schließen.
- (2) Der ADTV registriert nur Berufsausbildungsverträge, die unverändert auf der Grundlage des ADTV-Musterberufsausbildungsvertrages geschlossen wurden. Die Vordrucke des ADTV-Musterberufsausbildungsvertrages sind bei der ADTV-Geschäftsstelle erhältlich.
- (3) Der Berufsausbildungsvertrag ist in drei gleich lautenden Ausfertigungen auszustellen, von den Vertragsparteien eigenhändig zu unterschreiben und bis spätestens zum 15. Oktober eines Jahres unter Beifügung folgender Unterlagen bei der ADTV-Geschäftsstelle einzureichen:
 - a) Lebenslauf (in Kopie)
- (4) Der/die Auszubildende hat dem/der Auszubildenden nach Rücksendung von zwei der drei Vertragsausfertigungen durch die ADTV-Geschäftsstelle unverzüglich eine Ausfertigung auszuhändigen.
- (5) Mit der Registrierung des Ausbildungsvertrages beim ADTV wird der/die Auszubildende assoziiertes Mitglied im ADTV.

§ 5 (Ausbildungsdauer)

- (1) Die Berufsausbildung zum/zur ADTV Tanzlehrer/in dauert 3 Jahre. Sie beginnt entweder am 1. August, 1. September oder 1. Oktober eines jeden Jahres.
- (2) Die Mindeststundenzahl beträgt je Ausbildungsjahr:
 - 1) für die praktische Ausbildung 100 Stunden im Monat bei mindestens 10 Ausbildungsmonaten
 - 2) für die fachlich-theoretische Ausbildung 280 Unterrichtseinheiten
 - 3) für die seminaristische Ausbildung in Zentralseminaren, Seminaren in regionalen Ausbildungszentren und Workshops maximal 60 Unterrichtseinheiten
- (3) 1 Stunde beträgt 60 Minuten, 1 Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.

§ 6 (Ausbildungsberufsbild)

Die Berufsausbildung umfasst eine praktische, tänzerische, fachlich-theoretische und überfachliche Ausbildung. Gegenstand dieser Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind:

- 1) Berufsbildung, Arbeitsrecht
- 2) Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
- 3) Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Erste Hilfe, Jugendschutz
- 4) Abwicklung von Geschäftsvorgängen im Tanzschulbetrieb
- 5) Kundenbetreuung (z.B. Pausenbewirtung etc.)
- 6) Betriebswirtschaftslehre
- 7) PC-Grundkenntnisse und moderne Kommunikation
- 8) Selbstmanagement
- 9) Moderne Umgangsformen, Umgang mit Menschen
- 10) Animation und Motivation
- 11) Moderation, Veranstaltungsorganisation, Partytänze
- 12) Anatomie in der Tanzschule
- 13) Grundlagen der Allgemeinen Bewegungslehre
- 14) Unterrichtstheorie, Pädagogik und Rhetorik Teil 1, 2 und 3
- 15) Unterrichtspraxis für die Altersstufen ab drei Jahren bis zu Senioren
- 16) Musik in Theorie und Praxis
- 17) Tanzen und Technik nach ADTV gültiger Ausbildungsunterlage
- 18) Grundlagen der Bewegungs- und Isolationstechniken
- 19) Tanzen der für die Ausbildung relevanten Paartänze
- 20) Technik der für die Ausbildung relevanten Paartänze
- 21) Bewegungslehre der für die Ausbildung relevanten Paartänze
- 22) Zusatzqualifikation Basisausbildung
- 23) Zusatzqualifikation Spezialausbildung 1
- 24) Zusatzqualifikation Spezialausbildung 2

§ 7 (Ausbildungsrahmenplan)

- (1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 6 sollen nach der in der Anlage I enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die in dieser Ausbildungsordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der/die Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des BBiG befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach § 10 und § 11 nachzuweisen.

§ 8 (Ausbildungsplan)

Der/die Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den/die Auszubildenden einen den betrieblichen und individuellen Gegebenheiten angepassten Ausbildungsplan zu erstellen, der sowohl den sachlichen Aufbau als auch die zeitliche Folge der Berufsausbildung ausweist.

§ 9 (Berichtsheft)

Der/die Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Dem/der Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der/die Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen und zu unterzeichnen. Der nach § 8 erstellte und ausgehändigte Ausbildungsplan ist dem Berichtsheft beizufügen.

§ 10 (Zwischenprüfungen)

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes sind zwei Zwischenprüfungen durchzuführen. Die erste Zwischenprüfung soll spätestens im August des auf den Abschluss des Berufsausbildungsvertrages folgenden Jahres, die zweite Zwischenprüfung spätestens im August des darauf folgenden Jahres stattfinden.
- (2) Die erste Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage I für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse.
 - 1) Der Prüfling soll im tänzerischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 40 Minuten durch Vortanzen eines Programms in vorgegebenen Tänzen zeigen, dass er Figurenkombinationen aus für das erste Ausbildungsjahr festgelegten Figuren als Herr und/oder Dame tänzerisch beherrscht und diese korrekt zu Musik darstellen kann. Hierbei soll der Prüfling die prüfungsrelevanten Kriterien gemäß Prüfungsordnung und dem veröffentlichten Prüfungsablauf, für die Durchführung der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfung zum/zur ADTV Tanzlehrer/in erfüllen.
 - 2) Der Prüfling soll im fachlich-theoretischen Teil der Prüfung, die in den einzelnen Fachgebieten mündlich abgehandelt wird, in insgesamt höchstens 2 Stunden zeigen, dass er die prüfungsrelevanten Inhalte theoretisch erklären, tänzerisch demonstrieren und für die Praxis umsetzen kann. Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus der Prüfungsordnung und dem veröffentlichten Prüfungsablauf, für die Durchführung der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfung zum/zur ADTV Tanzlehrer/in.
- (3) Die zweite Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage I für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse.
 - 1) Der Prüfling soll im tänzerischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 40 Minuten durch Vortanzen eines Programms in vorgegebenen Tänzen zeigen, dass er Figurenkombinationen aus für das zweite Ausbildungsjahr festgelegten Figuren als Herr und/oder Dame tänzerisch beherrscht und diese korrekt zu Musik darstellen kann. Hierbei soll der Prüfling die prüfungsrelevanten Kriterien gemäß Prüfungsordnung und dem veröffentlichten Prüfungsablauf, für die Durchführung der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfung zum/zur ADTV Tanzlehrer/in erfüllen.
 - 2) Der Prüfling soll im fachlich-theoretischen Teil der Prüfung, die in den einzelnen Fachgebieten mündlich abgehandelt wird, in insgesamt höchstens 3 Stunden zeigen, dass er die prüfungsrelevanten Inhalte theoretisch erklären, tänzerisch demonstrieren und für die Praxis umsetzen kann. Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus der Prüfungsordnung und dem veröffentlichten Prüfungsablauf, für die Durchführung der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfung zum/zur ADTV Tanzlehrer/in.
 - 3) In einer Lehrprobe von höchstens 90 Minuten und in einem Nachgespräch von höchstens 60 Minuten soll der Prüfling seine bis dahin erworbenen Lehrfähigkeiten unter Beweis stellen.

§ 11 (Abschlussprüfung)

- (1) Die Abschlussprüfung soll spätestens im August des der zweiten Zwischenprüfung folgenden Jahres stattfinden.
- (2) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage I für das dritte Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse.
 - 1) Der Prüfling soll im tänzerischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 40 Minuten durch Vortanzen eines Programms in vorgegebenen Tänzen zeigen, dass er Figurenkombinationen aus für das dritte Ausbildungsjahr festgelegten Figuren als Herr und/oder Dame tänzerisch beherrscht und diese korrekt zu Musik darstellen kann. Hierbei soll der Prüfling die prüfungsrelevanten Kriterien gemäß Prüfungsordnung und dem veröffentlichten Prüfungsablauf, für die Durchführung der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfung zum/zur ADTV Tanzlehrer/in erfüllen.
 - 2) Der Prüfling soll im fachlich-theoretischen Teil der Prüfung, die in den einzelnen Fachgebieten mündlich abgehandelt wird, in insgesamt höchstens 3 Stunden zeigen, dass er die prüfungsrelevanten Inhalte theoretisch erklären, tänzerisch demonstrieren und für die Praxis umsetzen kann. Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus der Prüfungsordnung und dem veröffentlichten Prüfungsablauf, für die Durchführung der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfung zum/zur ADTV Tanzlehrer/in.
 - 3) In einer Lehrprobe von höchstens 90 Minuten und in einem Nachgespräch von höchstens 60 Minuten soll der Prüfling seine Lehrfähigkeiten unter Beweis stellen.

§ 12 (Berufsbezeichnung)

Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, wird automatisch ordentliches Mitglied im ADTV und ist berechtigt, während der Dauer seiner Mitgliedschaft im ADTV die Berufsbezeichnung "ADTV Tanzlehrer/in" zu führen.

§ 13 (Übergangsregelung)

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Ausbildungsordnung.

Anlage I

Rahmenplan für die Ausbildung zum/zur ADTV Tanzlehrer/in Inklusive der betrieblichen (B) und überbetrieblichen (ÜB) Seminare

Ifd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitl. Richtwerte in UE's im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1.	Berufsbildung, Arbeitsrecht	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag c) Möglichkeiten der integrierten Zusatzausbildung und von Weiterbildungen d) Bedeutung der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplanes für den Ablauf der Ausbildung 	durch den praktischen Ausbildungslehrer während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2.	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Ausstattung sowie Kundenstruktur des Ausbildungsbetriebes b) Zusammenwirken des Ausbildungsbetriebes mit Verbänden und Vereinigungen (ADTV - SW - DPV - TAF - TSTV - DTV) 			
3.	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Erste Hilfe, Jugendschutz	<ul style="list-style-type: none"> a) unfallverursachendes Fehlverhalten sowie berufstypische Unfallgefahren b) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter c) Verhaltensweisen bei Unfällen und Bränden sowie Maßnahmen der Ersten Hilfe d) arbeitsplatzbedingte Ursachen von Umweltbelastungen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung e) berufsbezogene Rechtsvorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen 			
4.	Abwicklung von Geschäftsvorgängen im Tanzschulbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> a) Organisation der Tanzschule b) büro- und verwaltungstechnische Arbeiten c) Schriftverkehr mit Tanzschulkunden 			
5.	Kundenbetreuung	<ul style="list-style-type: none"> a) innerhalb der Tanzkurse / Kursbegleitung / Beratung b) außerhalb der Tanzkurse / Beratung c) Telefonverhalten 			
6.	Betriebswirtschaftslehre	<ul style="list-style-type: none"> a) Art und Abwicklung von Zahlungen b) Erstellen von Rechnung und Quittung c) Berechnung von Umsatzsteuern d) Rechte und Pflichten einer Lastschrift e) Dauerauftrag, Unterschiede zur Lastschrift f) Überweisung: Einzel-, Sammel-, Datenfernübertragung g) Bestandteile eines Kontoauszuges 			
7.	PC-Grundkenntnisse und moderne Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> a) Umgang mit dem PC b) Umgang mit den wichtigsten Programmen für die Tanzschule c) Umgang mit eMail und Internet 			

8.	Selbstmanagement	a) Prinzipien und Regeln der Zeitplanung b) Das Eisenhower-Prinzip c) Die ALPEN-Methode	ÜB seminaristisch zu vermitteln (regional) 4 4
9.	Moderne Umgangsformen, Umgang mit Menschen	a) Ungeschriebene Gesetze b) "Der Ton macht die Musik" c) Begrüßen/Vorstellen/Bekannt machen d) Angemessene Kleidung e) Der erste Eindruck	ÜB seminaristisch zu vermitteln (regional) 6
10.	Animation und Motivation	a) Grundlagen von Animationstechniken b) Grundlagen zur Motivationspsychologie	ÜB seminaristisch zu vermitteln (zentral) 8
11.	Moderation, Veranstaltungsorganisation	a) Moderation für Kurse und Veranstaltungen b) Festgestaltung c) Planen von Veranstaltungen d)	ÜB seminaristisch zu vermitteln (regional) 8
12.	Anatomie in der Tanzschule	a) Grundlagen der Anatomie des Menschen	ÜB seminaristisch zu vermitteln (zentral) 4
13.	Bewegungslehre / Bewegungsanalyse	a) Analyse von Bewegung Schwerpunkt DTA	ÜB seminaristisch zu vermitteln (zentral) 4
14.	Unterrichtstheorie, Pädagogik und Rhetorik Teil 1	a) lernpsychologische Grundlagen b) Einführung in die Allgemeine Unterrichtstheorie c) Kommunikation in der Tanzschule, Gesprächstechniken d) Sprachpraxis (Modelle der Kommunikationstheorie)	ÜB seminaristisch zu vermitteln (zentral) 16 ÜB seminaristisch zu vermitteln (regional) 16
		a) Motivation, Kommunikation, Lernen und Behalten b) Beobachtungsstudien aus der Sicht des Kursusassistenten c) Unterrichtsplanung d) Umgang mit Menschen e) Umgang mit Musik und Sprache	mittels Übungsheft durch den prakt. und theoretischen Ausbildungslehrer im 1. Ausbildungsjahr zu vermitteln B/ÜB
	Teil 2	a) modellgeleitete Unterrichtsanalysen b) Lernmodelle c) Stimmbildung d) Körperaufbau e) Körpersprache, Sprechverhalten f) Selbstdarstellung	ÜB seminaristisch zu vermitteln (zentral) 8 ÜB seminaristisch zu vermitteln (regional) 12
		a) Beobachtungsstudien aus der Sicht des Lehrers b) Beobachtungen an der Eigenperson c) Training des Lehrerverhaltens d) Einsatz von Körpersprache e) Unterrichtsplanung f) Bewegungsanalyse und Fehlerbeseitigung	mittels Übungsheft durch den prakt. und theoretischen Ausbildungslehrer im 2. Ausbildungsjahr zu vermitteln B/ÜB
	Teil 3	a) weiterführende Unterrichtsmodelle b) Modelle zur Reflexion und Beurteilung des Lehr- und Lehrerverhaltens c) Training des Lehrerverhaltens	in 7 Fernlektionen im 3. Ausbildungsjahr zu vermitteln (regional) B/ÜB 24

15.	Unterrichtspraxis	a) Assistieren in allen Kursusstufen b) Planen und Unterrichten von Grund- und Fortgeschrittenenkursen unter Anleitung und Aufsicht c) Analysieren des Unterrichts d) Reflexion der eigenen Tätigkeit	B durch den praktischen Ausbildungslehrer im 1. Ausbildungsjahr zu vermitteln			
		a) Assistieren in allen Kursusstufen b) Planen und Unterrichten in allen Kursusstufen unter Anleitung c) Analysieren des Unterrichts d) Reflexion der eigenen Tätigkeit	B durch den praktischen Ausbildungslehrer im 2. Ausbildungsjahr zu vermitteln			
		a) eigenständiges Planen und Unterrichten in allen Kursusstufen b) Analysieren des Unterrichts c) Reflexion der eigenen Tätigkeit	B durch den praktischen Ausbildungslehrer im 3. Ausbildungsjahr zu vermitteln			
16.	Musik in Theorie und Praxis	a) Noten- und Schlagwerte b) Einzählen, Mitzählen, Auszählen c) Methoden des Zählens d) rhythmisches Klatschen und Zählen e) Begriffserklärungen f) Umsetzung in die Kursuspraxis	ÜB durch den theoretischen Ausbildungslehrer zu vermitteln <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center;">36</td></tr></table>	36		
36						
17.	Tanzen der offenen und geschlossenen Tänze (Praxis WTP)	Tanzen zu Musik gemäß Tänze- und Figurenliste nach ADTV gültiger Technik für das 1. Ausbildungsjahr a) Herren- und Damenschritte b) Figurenverbindungen c) paarweises Tanzen, Paarpositionen, Führen und Geführt werden	ÜB durch den theoretischen Ausbildungslehrer zu vermitteln <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center;">32</td><td></td><td></td></tr></table>	32		
	32					
	Technik der offenen und geschlossenen Tänze (Praxis WTP)	a) Ziele, Technik und Stil b) tänzerische Demonstration und theoretische Erklärung der Herren- und Damenschritte und von Figurenverbindungen c) methodisch-didaktische Umsetzung	ÜB durch den theoretischen Ausbildungslehrer zu vermitteln <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center;">32</td><td></td><td></td></tr></table>	32		
	32					
Tanzen der offenen und geschlossenen Tänze (Praxis DTA)	Tanzen zu Musik gemäß Tänze- und Figurenliste nach ADTV gültiger Technik für das 2. Ausbildungsjahr Herren- und Damenschritte a) Figurenverbindungen b) paarweises Tanzen, Paarpositionen, Führen und Geführt werden	ÜB durch den theoretischen Ausbildungslehrer zu vermitteln <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td></td><td style="text-align: center;">32</td><td></td></tr></table>		32		
	32					
Technik der offenen und geschlossenen Tänze (Praxis DTA)	a) Ziele, Technik und Stil b) tänzerische Demonstration und theoretische Erklärung der Herren- und Damenschritte und von Figurenverbindungen c) methodisch-didaktische Umsetzung	ÜB durch den theoretischen Ausbildungslehrer zu vermitteln <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td></td><td style="text-align: center;">32</td><td></td></tr></table>		32		
	32					
18.	Grundlagen der Bewegungs- und Isolations-techniken	a) festgelegte Techniken und Schrittkombinationen b) Warm Up und Cool Down c) tänzerische Demonstration und theoretische Erklärung von Bewegungen und Elementen d) Zuordnung von Beispielen e) Tanzen von Kombinationen zu Musik f) Choreographieren	ÜB durch den theoretischen Ausbildungslehrer zu vermitteln <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center;">32</td><td></td><td></td></tr></table>	32		
32						

19.	Tanzen der ausbildungsrelevanten offenen und geschlossenen Tänze (Praxis Hobby-Tanzen)	Tanzen zu Musik gemäß Tänze- und Figurenliste nach ADTV gültiger Technik für das 3. Ausbildungsjahr a) Herren- und Damenschritte b) Figurenverbindungen c) paarweises Tanzen, Paarpositionen, Führen und Geführtwerden	ÜB durch den theoretischen Ausbildungslehrer während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
20.	Technik der ausbildungsrelevanten offenen und geschlossenen Tänze (Praxis Hobby-Tanzen)	fachlich-theoretische Analyse von Tänzen und Figuren gemäß Tänze- und Figurenliste nach ADTV-gültiger Technik a) tänzerische Demonstration und theoretische Erklärung der Herren- und Damenschritte b) tänzerische Demonstration und theoretische Erklärung von Figurenverbindungen	
21.	Bewegungslehre der ausbildungsrelevanten offenen und geschlossenen Tänze	a) tänzerische Demonstration und theoretische Erklärung von Bewegungen und Elementen b) Zuordnung von Beispielen c) Umsetzung in die Kursuspraxis	
22.	Spezialausbildung	Teilnahme an einem Basisseminar, falls nicht in der Regelausbildung enthalten	Zusatzausbildung gemäß separater Regularien ÜB
23.	Spezialausbildung	Erwerb von zwei Fachtanzlehrer Urkunden (Level 1), falls nicht in der Regelausbildung enthalten (Spezialausbildung 1)	Zusatzausbildung gemäß separater Regularien ÜB
24.	Spezialausbildung	Erwerb einer Fachtanzlehrer-Urkunde (Level 2) (Spezialausbildung 2)	Zusatzausbildung gemäß separater Regularien ÜB